

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 611 Treuepflicht, § 242 Nachvertragliche
Treuepflicht, §§ 249, 276; ZPO § 295

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 519/75
Urteil des BAG vom 29. Juli 1976

LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 519/75

7 Sa 233/73 N Nürnberg

Verkündet am
29. Juli 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 15. Mai 1975 - 7 Sa 233/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte trat am 1. Juli 1968 in die Dienste der Klägerin, die sich im Bereich des Kälte- und Klima-Anlagenbaues betätigt. Über die Aufgaben des Beklagten bestimmte der Anstellungsvertrag vom 18./19. Dezember 1967 in § 2 folgendes:

- "1. Herr H wird als Projekt- und Verkaufsingenieur für Kälteanlagen und Ventilatoren eingesetzt und der Vertriebsabteilung "Kälte" zugeordnet. Sein sachliches Arbeitsgebiet umfaßt:
Regelmäßige Kundenbesuche in dem unter Ziff. 2 festgelegten Raum
Ausarbeitung und Auslegung von Projekten
Erstellung von Angeboten nach Vorschrift
Verfolg der Angebote bis zum Auftragsabschluß
Montageüberwachung, evtl. Revision
2. Herr H erhält als räumliches Arbeits- und Verkaufsgebiet die Regierungsbezirke

Ober- und Mittelfranken
Oberpfalz

zugewiesen und genießt hierfür ausschließlichen Kundenschutz. In angrenzenden Räumen kann Herr H nach vorheriger Abstimmung mit Hu ebenfalls tätig werden.
3. Hu behält sich vor, Herrn H andere bzw. weitere sachliche oder räumliche Arbeitsgebiete zu übertragen."

Im Laufe des Jahres 1971 führte der Beklagte mit der Firma M über mehrere Monate Verhandlungen über die Lieferung einer Keimkasten-Kühlanlage durch die Klägerin. Der Firma M wurden mehrere Angebote unterbreitet. Das letzte Angebot, das der Beklagte ausgearbeitet hatte, stammte vom 31. Dezember 1971. Dieses Angebot ließ die Firma M technisch begutachten. In der Folgezeit bis April 1972 unterbreitete die Klägerin der

- 3 -



- 3 -

Firma M auf deren Anfrage noch verschiedene Änderungsvorschläge.

Der Beklagte schied am 15. Februar 1972 im gegenseitigen Einvernehmen bei der Klägerin aus. Dies hatten die Parteien am 27. Januar vereinbart und am 2. Februar 1972 schriftlich niedergelegt. Der Beklagte war bis zum 15. Februar 1972 beurlaubt und von jeglichen Dienstgeschäften befreit; zur Abgeltung von vertraglichen Ansprüchen zahlte die Klägerin 35.000,-- DM. Außerdem verzichtete sie auf die Anwendung einer etwaigen Konkurrenzklausel.

Der Beklagte hat nach seinem Ausscheiden im Geschäftsbereich der Klägerin eine eigene Firma eröffnet und die Vertretung der Firma W übernommen, die vorher die Klägerin wahrgenommen hatte. Am 16. Februar 1972 unterbreitete der Beklagte der Firma M ein Angebot für eine Keimkasten-Kühlanlage, das bis auf zwei Positionen in Ausführung und Preis mit dem Angebot der Klägerin vom 31. Dezember 1971 übereinstimmte. Wegen dieser Änderung in zwei Positionen erhöhte sich der Gesamtpreis für das Vorhaben von 256.331,-- DM auf 267.571,-- DM. Das Angebot des Beklagten hat die Firma M noch am 16. Februar 1972 angenommen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch, weil er es treuwidrig verhindert habe, daß sie den Auftrag auf Lieferung der Keimkasten-Kühlanlage erhielt. Sie hat behauptet, der Beklagte sei nur deshalb imstande gewesen, schon am 16. Februar 1972 sein Angebot zu unterbreiten, weil er als ihr Angestellter monatelang den Auftrag bearbeitet habe; daher seien ihm alle Wünsche der Firma M einerseits und die Kalkulation der Klägerin andererseits bekannt gewesen. Er habe dieses Wissen sowie die ihm von der Klägerin zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und die vergütete Arbeitszeit unlauter ausgenutzt. Das Angebot der Klägerin sei das einzige gewesen, das von der Firma M ernsthaft in Betracht gezogen worden sei; die

- 4 -



- 4 -

Klägerin habe daher mit der Auftragserteilung rechnen dürfen. Es widerspreche der über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehenden Anstands- und Rücksichtspflicht, wenn der Beklagte durch sein Angebot die Auftragserteilung an die Klägerin verhindert habe. Hierfür müsse er einstehen.

Außerdem hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe vor seinem Ausscheiden auf Befragen erklärt, sie könne mit einer Auftragsvergabe durch die Firma M nicht vor Ende des Jahres 1972 rechnen. Diese Äußerung in Verbindung mit der am 16. Februar 1972 erfolgten Annahme des Angebots des Beklagten rechtfertige die Annahme, daß der Beklagte die Auftragserteilung an die Klägerin hintertrieben habe, um das Geschäft für sich abschließen zu können.

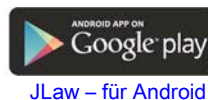
Die Klägerin hat behauptet, aus dem Geschäft sei ihr ein Gewinn von 90.000,-- DM entgangen. Sie hat deshalb, soweit es für die Revisionsinstanz noch interessiert, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, diesen Betrag nebst Zinsen an sie zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich darauf berufen, daß er nach seinem Ausscheiden in seiner beruflichen Betätigung frei gewesen sei, da ein Wettbewerbsverbot zwischen den Parteien nicht bestanden habe. Die von ihm für die Klägerin während des Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeiten zur Vorbereitung des Auftragsangebots seien für sein Angebot vom 16. Februar 1972 unerheblich gewesen. Ein solches Angebot habe er in etwa drei Stunden erstellen können, weil dafür teilweise Vordrucke und Beschreibungen der verwendeten Aggregate benutzt werden könnten. Der Beklagte hat bestritten, die Auftragserteilung an die Klägerin hintertrieben zu haben. Schließlich hat er geltend gemacht, unabhängig von dem von ihm unterbreiteten Angebot hätte die Firma M wegen seines Ausscheidens bei der Klägerin dieser den Auftrag keinesfalls erteilt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihr Zahlungsbegehren weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat allein geprüft, ob der Beklagte deshalb zum Schadenersatz verpflichtet ist, weil er nachvertragliche Anstands- und Rücksichtspflichten verletzt hat. Damit hat das Berufungsgericht jedoch den vorgetragenen Sachverhalt nicht unter jedem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt. Der Geschehensablauf gab Anlaß zu erwägen, ob der Beklagte nicht vor seinem Ausscheiden vertragliche Pflichten verletzt und dadurch den Schaden herbeigeführt hat (§§ 611, 276, 249 BGB). Es stellt einen materiellen Rechtsfehler dar, wenn das Landesarbeitsgericht diese Anspruchsgrundlage außer acht gelassen hat (vgl. dazu BAG, Urteil vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 211/74 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 308 ZPO [zu II 1 der Gründe]).

a) Der Beklagte war nach § 2 Nr. 1 des Anstellungsvertrages vom 18./19. Dezember 1967 als Verkaufsingenieur u. a. verpflichtet, die von der Klägerin abgegebenen Angebote bis zum Auftragsabschluß zu verfolgen. Deshalb mußte er sich dafür einsetzen, daß laufende Angebote sach- und zeitgerecht zugunsten der Klägerin abgeschlossen wurden. In dieser Weise mußte der Beklagte auch das der Firma M unterbreitete Angebot jedenfalls solange für die Klägerin verfolgen, wie er nicht von den Dienstgeschäften freigestellt war.

b) Ob der Beklagte diese Vertragspflicht verletzt hat, war aus folgendem Grunde zu erörtern: Das letzte Angebot der Klägerin vom 31. Dezember 1971 hatte die bis dahin vorgebrachten Wünsche der Firma M berücksichtigt. Diese hat es am 5. Januar 1972 zu einer Begutachtung weitergegeben und damit ersichtlich ernsthaftes Interesse gehabt,

- 6 -



- 6 -

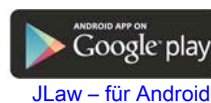
es bei einer positiven Bewertung anzunehmen. Der Beklagte hat nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Klägerin auf die Rückfrage nach dem Stande der Angelegenheit geantwortet, die Firma M werde erst Ende des Jahres 1972 abschließen. Unterstellt, dieser Vortrag der Klägerin erweise sich als zutreffend, so begründet der weitere Verlauf der Auftragsvergabe mindestens den Verdacht dahin, daß der Beklagte die Klägerin getäuscht habe, um sie von weiteren Bemühungen zunächst abzuhalten. Denn schon an dem seinem Ausscheiden folgenden Tage hat die Firma M das Angebot des Beklagten angenommen. Dieses Angebot unterschied sich von dem der Klägerin in zwei Positionen und lag deshalb im Preis um etwa 10.000,-- DM höher. Da der Beklagte imstande war, der Kundin am 16. Februar 1972 dieses gegenüber dem letzten Vorschlag der Klägerin veränderte Angebot so zu unterbreiten, daß es annahmefähig war, legt das die Vermutung nahe, er habe zuvor, also noch während des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin, darüber mit der Firma M verhandelt. Es ist nicht ersichtlich, daß er hiervon die Klägerin unterrichtet hat. Nimmt man hinzu, daß die Firma M sich trotz der Auftragsvergabe vom 16. Februar 1972 an den Beklagten noch bis Ende April 1972 Änderungsvorschläge von der Klägerin unterbreiten ließ, so konnten die gesamten Umstände den Schluß zulassen, daß der Beklagte seine Vertragspflichten gegenüber der Klägerin verletzt hat um sich den Auftrag zu sichern.

2. Die abschließende Beurteilung des Sachverhalts auf der dargelegten rechtlichen Grundlage ist dem Senat nicht möglich. Insoweit müssen die Parteien noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, und es kommt noch auf weitere Tatsachenfeststellungen an. Deshalb ist die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Da die Berufungsverhandlung zu erneuern ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden, ob die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil insoweit begründet sind, wie es einen Schadenersatzanspruch aus einer Verletzung nachvertraglicher Anstands- und Rücksichtspflichten verneint hat. Insoweit hat die Klägerin sich in erster Linie gegen die das Urteil tragende Feststellung gewehrt, nach Kenntnis von dem Ausscheiden des Beklagten hätte die Firma M

der Klägerin den Auftrag auf keinen Fall erteilt. Die dazu erhobene Rüge, das Arbeitsgericht hätte den Zeugen S nicht durch den ersuchten Richter vernehmen lassen dürfen, hätte daran scheitern müssen, daß die Klägerin es unterlassen hat, dies in der der Beweisaufnahme folgenden Verhandlung zu rügen (§ 295 ZPO).

Gleichwohl hält der Senat folgenden Hinweis für angebracht: Da die Entscheidung in erster Linie davon abhängt, den Geschehensablauf um den strittigen Auftrag festzustellen wird das Landesarbeitsgericht ein zutreffendes Bild nur gewinnen können, wenn es den Zeugen S, dessen Schritte und Erkenntnisse die Klägerin weitgehend nur aus Indizien schließen kann, selbst gesehen und gehört hat.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Handrack

Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

